

Verwaltungsvereinbarung über die Einzelheiten der Führung des Lobbyregisters

zwischen

dem Deutschen Bundestag,

vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages,

diese vertreten durch den Direktor beim Deutschen Bundestag,

Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

und

der Bundesregierung,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

§ 1 Rechtsgrundlage und Ziele

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung (fortan „Parteien“) vereinbaren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Lobbyregistergesetzes vom 16. April 2021 (LobbyRG) Regelungen über die Einzelheiten der Führung des Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag. Ziel ist es, eine reibungslose und möglichst bürokratiearme Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen.

§ 2 Einrichtung und Führung des Lobbyregisters, registerführende Stelle

Das Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. In der Verwaltung des Deutschen Bundestages („Bundestagsverwaltung“) als oberster Bundesbehörde wird hierfür ein Referat eingerichtet („registerführende Stelle“). Hinsichtlich des Datenschutzes wird auf § 11 dieser Verwaltungsvereinbarung (VV) verwiesen.

§ 3 Digitaler Zugang zum Lobbyregister, Webanwendung

(1) Die Bundestagsverwaltung richtet eine Webanwendung unter Nutzung der Subdomain „lobbyregister.bundestag.de“ ein. Diese dient sowohl als Zugangsseite für die Eintragung seitens der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter als auch der öffentlichen Information über das Lobbyregister und der Einsichtnahme in das Register.

(2) Die inhaltliche Gestaltung der Webanwendung erfolgt durch die registerführende Stelle. Fragen zur inhaltlichen Fortentwicklung oder Anpassung werden auf Anforderung der Bundestagsverwaltung oder des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 12 VV beraten. Die registerführende Stelle berichtet darüber hinaus regelmäßig über wesentliche Fortentwicklungen der Webanwendung.

§ 4 Durchführung eines Prüfverfahrens gemäß § 5 Absatz 8 LobbyRG

(1) Die registerführende Stelle ist ermächtigt, ein Prüfverfahren einzuleiten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht begründen, dass eine eingetragene Interessenvertreterin oder ein eingetragener Interessenvertreter gemäß § 5 Absatz 8 Satz 1 LobbyRG gegen den nach § 5 Absatz 2 LobbyRG festgelegten Verhaltenskodex verstoßen hat.

(2) Stellt die registerführende Stelle einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex fest, ist dieses der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter mitzuteilen. Ein nicht unerheblicher Verstoß wird unter Angabe der Art des Verstoßes durch Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex im Lobbyregister veröffentlicht. Der Hinweis wird nach Ablauf von 24 Monaten nach der Veröffentlichung des Verstoßes aus dem Lobbyregister gelöscht. Falls Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in der Zwischenzeit angezeigt haben, dass sie keine Interessenvertretung mehr

betreiben, wird der Hinweis nach Ablauf von 24 Monaten auch aus der Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nach § 3 Absatz 4 Satz 1 LobbyRG gelöscht.

(3) Die registerführende Stelle informiert das zuständige Referat im Bundesministerium des Innern und für Heimat bei Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 LobbyRG unter Nennung der entsprechenden Ziffer des durch den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung festgelegten Verhaltenskodex. Die registerführende Stelle legt den Verhaltenskodex im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat aus. Steht ein möglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 2 LobbyRG, so übermittelt die registerführende Stelle die Stellungnahme der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreter dem zuständigen Referat im Bundesministerium des Innern und für Heimat und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme. Die registerführende Stelle entscheidet in diesen Fällen über die Feststellung eines nicht unerheblichen Verstoßes im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

§ 5 Beteiligung der Bundesregierung an sonstigen Verwaltungsentscheidungen der registerführenden Stelle

(1) Die registerführende Stelle informiert das zuständige Referat im Bundesministerium des Innern und für Heimat einmal im Halbjahr über erfolgte Übertragungen von Einträgen aus dem aktiven Lobbyregister in die Liste der früheren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter wegen nicht ordnungsgemäß erfolgter Aktualisierung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 LobbyRG.

(2) Die registerführende Stelle informiert das zuständige Referat im Bundesministerium des Innern und für Heimat bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 7 LobbyRG im zulässigen Umfang.

(3) Die registerführende Stelle ist berechtigt, offensichtlich missbräuchliche Registereintragungen aus dem öffentlich einsehbaren Lobbyregister zu entfernen. Sie unterrichtet das zuständige Referat im Bundesministerium des Innern und für Heimat hierüber. Vor der endgültigen Löschung des Eintrags wird der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 6 Sicherstellung der Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben und Auskunft über nicht öffentliche Eintragungen im Lobbyregister

(1) Die registerführende Stelle stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben im Lobbyregister gewahrt wird.

(2) Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesministerien darf die registerführende Stelle gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 LobbyRG Auskunft darüber erteilen, ob eine Eintragung vorliegt. Die Auskunft kann sich auf die Frage erstrecken, ob eine genannte Interessenvertreterin oder ein genannter Interessenvertreter im Lobbyregister registriert ist. Ebenso kann sich die Auskunft darauf erstrecken, ob für eine genannte Interessenvertreterin oder einen genannten Interessenvertreter ein Vermerk gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 LobbyRG, eine Kennzeichnung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 LobbyRG oder eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 8 Satz 1 LobbyRG eingetragen ist, weil Angaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert oder gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 auch nach Aufforderung LobbyRG nicht aktualisiert worden sind oder die registerführende Stelle gemäß § 5 Absatz 8 Satz 1 einen nicht unerheblichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt hat. Die Auskunft kann sich außerdem darauf erstrecken, ob Angaben, die eine genannte Interessenvertreterin oder ein genannter Interessenvertreter gegenüber einer Adressatin oder einem Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG gemacht hat, tatsächlich im Lobbyregister eingetragen sind. Die Auskunft kann schriftlich, elektronisch sowie (fern-)mündlich bei Sicherstellung des Auskunftsanspruchs nach § 4 Absatz 6 Satz 3 LobbyRG erteilt werden. Hierfür stellt die registerführende Stelle über die telefonische Kontaktaufnahme hinaus ein gesondertes elektronisches Postfach zur Kontaktaufnahme durch Bundesministerien zur Verfügung.

(3) Die registerführende Stelle berichtet in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 12 VV regelmäßig unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen über den Umfang und Inhalt der Entscheidungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 LobbyRG.

§ 7 Leitfaden (Handbuch)

(1) Die registerführende Stelle erstellt einen Leitfaden für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu Praxisfragen des Eintragungsverfahrens und entwickelt diesen fort.

(2) Der Leitfaden wird in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 12 VV beraten. Fragen, die zumindest auch die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung oder gegenüber Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 2 LobbyRG betreffen, werden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat entschieden.

(3) Der Leitfaden wird im Rahmen der Webanwendung des Lobbyregisters veröffentlicht.

§ 8 Liste der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 und 3 LobbyRG

(1) Die registerführende Stelle richtet auf der öffentlichen Webseite des Lobbyregisters eine standardisierte Suchfunktion ein, deren Ergebnismenge tagesaktuell diejenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter strukturiert dateiformat-offen auflistet, die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert haben, deren Eintragung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 LobbyRG die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält oder bei denen ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 8 Satz 1 LobbyRG im Register eingetragen ist.

(2) Die registerführende Stelle stellt den Link zur Generierung der in Absatz 1 genannten Liste den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie der Bundesregierung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 (Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages) und § 6 Absatz 3 (Beteiligung nach § 47 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien) LobbyRG zur Verfügung.

§ 9 Komprimiertes Lobbyregister-Profil

(1) Die Webanwendung des Lobbyregisters gemäß § 3 VV sieht eine Möglichkeit vor, das eigene Profil der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter komprimiert in einer „Visitenkarte“ herunterzuladen und auszudrucken. Dieses Profil können

Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bei der Ausübung ihrer Interessenvertretung nutzen.

(2) Wenn die Eintragung der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält, keine Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert wurden und kein Verstoß gegen den Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 8 LobbyRG veröffentlicht ist, wird auf der „Visitenkarte“ mit Angabe des Erstellungsdatums vermerkt, dass die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter zum Zeitpunkt der Erstellung der „Visitenkarte“ öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden darf.

§ 10 Berichtspflicht und Evaluierung des Lobbyregistergesetzes

(1) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung veröffentlichen gemäß § 9 Absatz 1 LobbyRG alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 31. März 2024 für die zurückliegenden zwei Kalenderjahre. In Vorbereitung des Berichts nach § 9 Absatz 1 LobbyRG obliegen der registerführenden Stelle die statistische Auswertung des Lobbyregisters und die Erstellung eines Berichtsentwurfs. Die gemeinsame Arbeitsgruppe nach § 12 VV legt die dafür erforderlichen statistischen Kennwerte und die Berichtsstruktur frühzeitig einvernehmlich fest. Die registerführende Stelle übermittelt den Berichtsentwurf spätestens am fünften Tag nach Ablauf des Berichtszeitraums, erstmalig zum 5. Januar 2024, an das zuständige Referat im Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Ergänzung und gemeinsamen Abstimmung. Diesem obliegt die rechtzeitige Abstimmung des Berichtsentwurfs innerhalb der Bundesregierung. Das Verfahren zur Abstimmung des Berichtsentwurfs und dessen nähere Ausgestaltung legt die gemeinsame Arbeitsgruppe nach § 12 VV fest.

(2) Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung überprüfen gemäß § 9 Absatz 2 LobbyRG die Auswirkungen des Lobbyregistergesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlichen die Ergebnisse der Überprüfung. Die gemeinsame Arbeitsgruppe nach § 12 VV legt die dafür erforderlichen Kennwerte und Kriterien für die Zielerreichung sowie das Verfahren zur Abstimmung des Berichtsentwurfs und dessen nähere Ausgestaltung einvernehmlich fest. Hierbei wird die Fachberatung des Statistischen Bundesamtes bei Evaluierungsvorhaben in Anspruch genommen.

§ 11 Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Das Lobbyregister wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 LobbyRG beim Deutschen Bundestag eingerichtet und geführt. Dieser ist Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 - DSGVO).

(2) Die Anfrageberechtigten nach § 6 Absatz 2 Satz 1 VV erhalten entsprechend § 4 Absatz 6 Satz 3 LobbyRG Auskunft über im Lobbyregister eingetragene und nicht veröffentlichte Daten. Für deren weitere Verwendung ist der jeweilige Datenempfänger allein verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DSGVO.

(3) Die Bundestagsverwaltung gewährleistet bei der Einrichtung und Führung des Lobbyregisters die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Datenverarbeitungen. Sie ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, und stellt sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Artikeln 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden.

(4) Zuständig für die Beachtung der den betroffenen Personen aus Artikel 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte und die Bearbeitung diesbezüglicher Anträge ist die Bundestagsverwaltung als registerführende Stelle und Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DSGVO. Erreicht die Bundesregierung ein Gesuch basierend auf Artikel 15 bis 22 DSGVO, so übermittelt sie es unverzüglich an die Bundestagsverwaltung.

§ 12 Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe

(1) Die Bundestagsverwaltung und das Bundesministerium des Innern und für Heimat, gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Ressorts, richten eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Beide Seiten bestimmen jeweils eine zentrale Ansprechperson. Die Bundestagsverwaltung und das Bundesministerium des Innern und für Heimat informieren einander über Änderungen der Mitglieder der Arbeitsgruppe oder deren Kontaktdaten unverzüglich.

(2) Die Arbeitsgruppe tritt regelmäßig, nach Bedarf oder auf Anforderung einer der beiden zentralen Ansprechpersonen zusammen. Sie dient über die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Aufgaben hinaus dem Austausch und der Beratung über zwischen den Parteien klärungsbedürftige Fragen in Bezug auf die Führung des Lobbyregisters, insbesondere auch bei der Auslegung des Lobbyregistergesetzes, öffentliche Informationen zum Lobbyregister sowie die

Vorbereitung der Berichte gemäß § 9 Absatz 1 LobbyRG und der in § 9 Absatz 2 LobbyRG vorgesehenen Evaluierung.

§ 13 Finanzierung

Die Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung tragen die Kosten der ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen selbst. Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Führung des Registers trägt der Deutsche Bundestag.

§ 14 Änderungen, Außerkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Außerkrafttreten des Lobbyregistergesetzes außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.